

## ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER JANSEN LEGIOBLOCK B.V.

Stand Januar 2025

### 1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- a. AGB: die vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen;
- b. Kunde: jede natürliche oder juristische Person, die mit Legioblock einen Vertrag schließt;
- c. Legioblock: die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht Jansen Legioblock B.V., mit Sitz in (6911 NL) Son en Breugel, Maasdalweg 24, eingetragen bei der niederländischen Industrie- und Handelskammer unter der Nummer 17065585;
- d. Produkt: die stapelbaren Betonblöcke, die Legioblock im Rahmen des Vertrags verkauft und liefert;
- e. schriftlich: schriftlich oder elektronisch;
- f. Technische Spezifikation: die im Rahmen des Vertrags von Legioblock erstellten Zeichnungen, technischen Beschreibungen, Entwürfe und Berechnungen;
- g. Vertrag: der Kaufvertrag in Bezug auf das Produkt zwischen Legioblock und dem Kunden;

### 2. ANWENDBARKEIT

- 2.1. Diese AGB finden Anwendung auf alle von Legioblock unterbreiteten Angeboten, Angebote und alle daraus hervorgehenden Verträge, gleich welcher Art und Bezeichnung.
- 2.2. Bei Widersprüchen zwischen dem Vertrag und diesen AGB sind die Vereinbarungen im Vertrag maßgebend.
- 2.3. Abweichungen und Ergänzungen vom Vertrag und/oder von den AGB sind nur gültig, wenn sie zwischen Legioblock und dem Kunden schriftlich vereinbart wurden.
- 2.4. Die Anwendbarkeit der vom Kunden verwendeten allgemeinen Bedingungen wird hiermit ausdrücklich abgelehnt, auch im Falle einer eventuellen früheren Verweisung auf oder Anwendbarkeitsklärung der eigenen Bedingungen des Kunden.
- 2.5. Der Kunde behält sich das Recht vor, die vorliegenden AGB jederzeit zu ändern. Diese Änderungen gelten ab vierzehn Tagen nach dem Datum der Benachrichtigung des Kunden durch Legioblock. Für bereits bestandene gekonnte Vereinbarungen bleiben die Bedingungen, die am Tag des Zustandekommens des Vertrags galt, weiterhin gültig.
- 2.6. Wenn eine Bestimmung dieser AGB nichtig ist oder aufgehoben wird, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen voluminös gültig.

### 3. ANGEBOTE UND/ODER OFFERTEN

- 3.1. Alle Angebote, Offerten, Preislisten, Lieferzeiten und sonstigen Angaben von Legioblock sind unverbindlich, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Offensichtliche Irrtümer oder offensichtliche Fehler im Angebot führen für Legioblock nicht zu irgendwelchen Verpflichtungen.
- 3.2. Legioblock behält sich das Recht vor, ein dem Kunden unterbreitetes Angebot innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang der Auftragsannahme des Kunden zu widerrufen. Wenn Legioblock dieses Recht in Anspruch nimmt, kommt kein Vertrag zustande.
- 3.3. Wenn der Kunde Legioblock für das Zustandekommen des Vertrags Informationen zur Verfügung stellt, darf Legioblock von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen ausgehen. Unrichtige Angaben in den Informationen, die der Kunde Legioblock zur Verfügung stellt, sind für Rechnung und Risiko des Kunden.
- 3.4. Legioblock ist jederzeit berechtigt, die in ihren Angeboten und/oder Offerten angegebenen Spezifika zu ändern.

### 4. VERTRAGSABSCHLUSS

- 4.1. Verträge zwischen Legioblock und dem Kunden gelten zu dem Zeitpunkt als abgeschlossen, an dem Legioblock einen Auftrag schriftlich annimmt, oder wenn Legioblock mit der Erfüllung des Vertrags begonnen hat.
- 4.2. In Bezug auf den Inhalt des Vertrags zwischen den Parteien ist nur das maßgebend, was in der Offerte, in der Auftragsbestätigung und in den AGB in Bezug auf den Vertrag aufgeführt ist.
- 4.3. Bei Verträgen, Lieferungen und Aufträgen, für die Legioblock keine schriftliche Offerte oder Auftragsbestätigung erstellt hat, gilt auch die von Legioblock an den Kunden übersandte Rechnung oder der Lieferschein als Auftragsbestätigung, die ebenfalls als genauer und vollständige Wiedergabe des Vertrags anzusehen ist.
- 4.4. Die Tatsache, dass Legioblock an den Kunden liefert und/oder früher an den Kunden geliefert hat, berechtigt den Kunden nicht zu künftigen Lieferungen durch Legioblock. Eine dauerhafte Beziehung kommt dadurch nicht zustande, sofern nicht ausdrücklich eine gegenwärtige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Legioblock ist nicht verpflichtet, dem Kunden einen Grund für die Verweigerung zukünftiger Lieferungen zu nennen.

### 5. LIEFERFRIST

- 5.1. Angewandte Lieferfristen gelten immer nur annähernd. Eine angegebene Lieferfrist gilt nicht als Auslieferungszeitraum.
- 5.2. Wenn der Kunde eine Vorauszahlung schuldet oder zum Zwecke der Vertragsförderung Informationen zur Verfügung stellt, beginnt die Lieferfrist erst, nachdem die Voraus-Zahlung vollständig bei Legioblock eingingen ist, was die Informationen vollständig zur Verfügung gestellt wurden.
- 5.3. Der Kunde kann den Vertrag nicht wegen Fristüberschreitung auflösen (niederländisch: ontbinden) und Legioblock ist diesbezüglich nicht haftbar, es sei denn, der Vertrag wird von Legioblock innerhalb einer ihr Ablauf der vereinbarten Lieferfrist schriftlich gesetzten, angemessenen Frist auch nicht oder nicht vollständig erfüllt. Eine Auflösung des Vertrages durch den Kunden (niederländisch: ontbinden) ist nur dann zulässig, wenn dem Kunden die Aufrechterhaltung des Vertrags nicht zugemutet werden kann.

### 6. LIEFERUNG

- 6.1. Die Lieferung des Produkts erfolgt während der normalen Arbeitszeiten von Legioblock franco per Lieferung der Produkte an dem mit dem Kunden vereinbarten und ihm von bestimmten Entlade-/Liefertiefen, nämlich an dem vom Kunden angegebenen Entladeplatz.
- 6.2. Der Kunde bestimmt den Entladeplatz und garantiert unter allen Umständen, dass das Transportmittel von Legioblock den Entladeplatz von der öffentlichen Straße aus normal und sicher erreichen und ebenso auf die öffentliche Straße zurückfahren kann. Der Entladeplatz muss leicht zugänglich und befahrbar sein. Wenn während der Fahrt des Transportmittels von Legioblock der öffentlichen Straße zum Entladeplatz, während der Entladens oder während der Rückfahrt von Entladeplatz auf öffentliche Straße Schaden entsteht, sofern nicht die Verantwortlichkeit des Transportmittels Schaden an Legioblock oder an Dritten bzw. ihnen gehörten Sachen oder von ihnen angestellten Personen verursacht, haftet der Kunde für diesen Schaden, es sei denn, der Kunde kann beweisen, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Fahrers des Transportmittels verursacht wurde. Der Kunde stellt Legioblock von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei und ist verpflichtet, Legioblock auf ersten Anfordern die Verfahrens-/Kosten zu erstatten. Schäden, die der Kunde bzw. sein Personal erleidet, sind für Rechnung des Kunden.
- 6.3. Die Auffahrt, Entladung und Abfahrt müssen so schnell wie möglich und ohne Verzögerung erfolgen können. Die maximale Entladezeit eines LKW's beträgt 30 Minuten. Dauerlanger Vorgang länger als vereinbart oder mangels entsprechender Vereinbarung länger als zumutbar, sind die daraus hervorgehenden Kosten und Schäden für Rechnung des Kunden.
- 6.4. Die Untergabe und das Fundament der Entladeplätze, d.h. des Ortes, an dem das Produkt geliefert und abgestellt wird, müssen eben und abgegrenzt sein und eine ausreichende Tragfähigkeit für das Produkt aufweisen. Ausschließlich der Kunde haftet für die Rahmenbedingungen vor Ort, u.a. für die Beschaffenheit des Untergunds und des Fundaments.
- 6.5. Wenn das Fundament und/oder andere Rahmenbedingungen vor oder während der Erfüllung des Vertrags der Untergund nicht den geltenden (Sicherheits-)Normen entsprechen oder sonst wie nach Ansicht von Legioblock nicht geeignet sind, das Produkt auf vorwortsverworfene und sichere Weise darauf zu platzieren, zumindest nicht ohne zusätzliche Kosten und/oder Vorkehrungen und/oder Maßnahmen, oder wenn der Kunde weißt, dass Legioblock bereits geliefert und von Legioblock eingesetzte Produkte verloren- und/oder zerstört wurden, werden sich die Parteien zunächst über die erforderlichen Vorkehrungen und/oder Maßnahmen beraten. Legioblock ist nicht dafür verantwortlich, dass eine statische Berechnung gemacht wird (bzw. gemacht wurde). Legioblock ist berechtigt, auf Kosten des Kunden vorkehren und/oder Maßnahmen zu treffen, wenn:
  - a. unmittelbar ein Unweltschaden droht; oder
  - b. eine unmittelbare Bedrohung für die Erhaltung eines Teils des Projekts des Kunden oder des angrenzenden Eigentums besteht; oder
  - c. der Kunde an diesen Konsultationen nicht mitwirkt;
 Wenn Legioblock aufgrund des Vorstehenden berechtigt ist, Vorkehrungen und/oder Maßnahmen zu treffen, ist Legioblock auch berechtigt, die Erfüllung des Vertrags auszusetzen oder den Vertrag gemäß Artikel 9 der AGB aufzulösen, ohne dem Kunden gegenüber in irgendeiner Weise schadensatzpflichtig zu sein, wobei der Kunde Legioblock eineingeschränkt und ganzheitlich von Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit möglichen Schäden, Verzögerungen und Bußgeldern, einschließlich der für Rechtsbeistand anfallenden Kosten, freistellt.

- 6.6. Solle Legioblock im Falle von Artikel 6.5 der AGB von der Lieferung und Platzierung bzw. Verlegung und/oder (Wieder-)Verwendung des/der Produkte(s) abrufen und/oder sollte der Kunde die von Legioblock vorgeschlagenen Vorkehrungen und/oder Maßnahmen und/oder die damit verbundenen Kosten und Bedingungen nicht akzeptieren und sollte der Kunde dennoch die Lieferung und Platzierung bzw. Verlegung und/oder (Wieder-)Verwendung des/des Produkte(s) wünschen, so geschieht dies ausschließlich für Preise, die höher als der Kunde zuvor erwartet. Angestrebtes Abordnen von Legioblock verpflichtet, das von Legioblock zu diesem Zweck verwendete Verhandlungsförderer Eigentums Omständigkeiten (Freiheitsformular für besonders Umständig) zum Beweis seines Einverständnisses zu unterzeichnen. Das Risiko, dass die Produkte dem Vertrag nicht entsprechen, einschließlich des Risikos der Rissbildung und/oder der Abrissbildung und jedes anderen möglichen Risikos, das zu Schäden beim Kunden und/oder bei Dritten führen kann, ist in diesem Fall ausschließlich für Rechnung und Gefahr des Kunden. Legioblock ist in diesem Fall gegenüber dem Kunden niemals schadensatzpflichtig und haftet nie für eventuelle Kosten oder Schäden, die mit der Lieferung und Installation bzw. der Verlagerung um (Wieder-)Verwendung des/des Produkte(s) wünschen, so geschieht dies ausschließlich für Preise, die höher als der Kunde zuvor erwartet. Angestrebtes Abordnen von Legioblock verpflichtet, das von Legioblock zu diesem Zweck verwendete Verhandlungsförderer Eigentums Omständigkeiten (Freiheitsformular für besonders Umständig) zum Beweis seines Einverständnisses zu unterzeichnen. Das Risiko, dass die Produkte dem Vertrag nicht entsprechen, einschließlich des Risikos der Rissbildung und/oder der Abrissbildung und jedes anderen möglichen Risikos, das zu Schäden beim Kunden und/oder bei Dritten führen kann, ist in diesem Fall ausschließlich für Rechnung und Gefahr des Kunden. Legioblock ist in diesem Fall gegenüber dem Kunden niemals schadensatzpflichtig und haftet nie für eventuelle Kosten oder Schäden, die mit der Lieferung und Installation bzw. der Verlagerung um (Wieder-)Verwendung des/des Produkte(s) wünschen, so geschieht dies ausschließlich für Preise, die höher als der Kunde zuvor erwartet. Angestrebtes Abordnen von Legioblock verpflichtet, das von Legioblock zu diesem Zweck verwendete Verhandlungsförderer

- Eigentums Omständigkeiten (Freiheitsformular für besonders Umständig) zum Beweis seines Einverständnisses zu unterzeichnen. Das Risiko, dass die Produkte dem Vertrag nicht entsprechen, einschließlich des Risikos der Rissbildung und/oder der Abrissbildung und jedes anderen möglichen Risikos, das zu Schäden beim Kunden und/oder bei Dritten führen kann, ist in diesem Fall ausschließlich für Rechnung und Gefahr des Kunden. Legioblock ist in diesem Fall gegenüber dem Kunden niemals schadensatzpflichtig und haftet nie für eventuelle Kosten oder Schäden, die mit der Lieferung und Installation bzw. der Verlagerung um (Wieder-)Verwendung des/des Produkte(s) wünschen, so geschieht dies ausschließlich für Preise, die höher als der Kunde zuvor erwartet. Angestrebtes Abordnen von Legioblock verpflichtet, das von Legioblock zu diesem Zweck verwendete Verhandlungsförderer
- 6.7. Wenn der Kunde nicht bereit ist, das in Artikel 6.6 der AGB genannte Vrijwaringformulier Bijzondere Omständigheden zu unterzeichnen, ist Legioblock ebenfalls berechtigt, die Erfüllung des Vertrags auszusetzen oder den Vertrag gemäß Artikel 9 der AGB aufzulösen (niederländisch: ontbinden), ohne dem Kunden gegenüber in irgendeiner Weise schadensatzpflichtig zu sein, wobei der Kunde Legioblock von Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit möglichen Schäden, Verzögerungen und Bußgeldern, einschließlich der für Rechtsbeistand anfallenden Kosten, freistellt.
- 6.8. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, bestimmt Legioblock das Transportmittel, mit dem das Produkt geliefert wird. Dem Kunden ist bekannt, dass bei der Platzierung des Produkts

Maschinen oder Fahrzeuge zum Einsatz kommen können, die Spuren hinterlassen, wie z.B. Raupenspuren. Etwaige Kosten für die Glättung des Bodens und/oder die Beseitigung der Spuren sind für Rechnung des Kunden.

6.9. Legioblock ist berechtigt, Dritte mit der Erfüllung des Vertrags oder Teilen davon zu beauftragen.

6.10. Legioblock ist immer zu Teillieferungen berechtigt. Für die Anwendung dieser AGB gilt jede Teillieferung als selbstständige Lieferung.

### 7. PREISE

7.1. Die in den Offeren und Preislisten von Legioblock angegebenen Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, Import- und Exportzölle, Verbrauchsteuer und sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Produkt aufgerufen oder erhoben werden, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes angegeben wird.

7.2. Die Preise basieren auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Materialpreisen, Löhnen, Salzabgaben, Transportkosten, Steuern usw. Erhöhen sich diese Kosten nach Abschluss des Vertrags, ist Legioblock berechtigt, diese Kostenreihung an den Kunden weiterzugeben.

7.3. Eine Reduzierung der vorgenannten Kosten wird von dem vereinbarten Preis in Abzug gebracht. Legioblock wird den Kunden über diese Änderungen zu dem Zeitpunkt informieren, zu dem die Änderungen Legioblock bekannt werden.

7.4. Wenn die in Artikel 7.2 der AGB genannten Preisänderungen gegenüber dem ursprünglichen Preis zu einer Preiserhöhung von 30 % oder mehr führen, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag innerhalb von 10 Tagen, nachdem Legioblock den Kunden über die Preiserhöhung informiert hat, schriftlich und kostenlos aufzulösen (niederländisch: ontbinden). Nach Ablauf der vorgenannten Frist ist der Kunde nicht (mehr) berechtigt, den Vertrag im Falle von Preisänderungen im Sinne von Artikel 9 der AGB aufzulösen.

7.5. Wenn der Kunde die Lieferung einer geringeren Menge des Produkts als der maximalen Kapazität des Transportmittels, mit dem Legioblock das Produkt liefern kann, wünscht, ist Legioblock berechtigt, hierfür eine zusätzliche Gebühr bzw. den Preis dieser Mindestmenge in Rechnung zu stellen.

### 8. ZAHLUNG

8.1. Die Zahlung hat in der Währung und auf die Weise zu erfolgen, die in der Rechnung von Legioblock angegeben sind, und zwar innerhalb der vereinbarten Frist. Legioblock ist berechtigt, vom Kunden eine Vorauszahlung zu verlangen.

8.2. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Aussetzung oder Aufrechnung.

8.3. Die Forderungen von Legioblock gegen den Kunden, aus welchem Grund auch immer, sind in jedem Fall sofort und in voller Höhe fällig, ohne dass es einer Inverzugssetzung oder entsprechenden Ankündigung bedarf:

- wenn der Kunde einer Verpflichtung, die sich aus einem mit Legioblock geschlossenen Vertrag ergibt, nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;

- wenn der Kunde für insolvent erklärt oder seine Insolvenz beantragt wurde, ein gerichtlicher Zahlungsaufschub beantragt wurde oder der Kunde sich im gerichtlichen Zahlungsaufschub befindet;

- wenn der Kunde eine Schuldensanierungsregelung beantragt oder die Schuldensanierungsregelung für anwendbar erklärt wird, oder wenn ein Antrag auf Betreuung/Zwangsvorwaltung gestellt wurde;

- wenn der Kunde stirbt, abgewickelt wird oder ankündigt, dass er seinen Geschäftsbetrieb einstellen wird oder eingestellt hat;

- bei der Übertragung seines Geschäftsbetriebs oder eines Teils davon, einschließlich der Einbringung des Geschäftsbetriebs in ein zu gründendes oder bereits bestehendes Unternehmen, oder bei (der teilweise) Übertragung der Kontrolle über den Geschäftsbetrieb;

- 8.4. In den in Artikel 8.3 der AGB genannten Fällen ist Legioblock durch das bloße Eintreten dieser Umstände berechtigt, ohne dass eine Wahrung oder Inverzugssetzung oder ein gerichtliches Einschränken erforderlich ist, entweder den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen (niederländisch: ontbinden) und die gebotenen Waren als sein Eigenum zurückzufordern und/oder den gesamten vom Kunden an Legioblock geschuldeten Betrag einzufordern, und zwar unbeschadet des Rechts von Legioblock auf Schadensersatz;

- 8.5. Legioblock kann alles, was sie dem Kunden zu irgendeinem Zeitpunkt aufgrund eines Vertrags schuldet, sei es fällig oder nicht, mit dem verrechnen, was der Kunde und/oder mit dem Kunden verbundene Unternehmen ihr schulden.

- 8.6. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist der Kunde verpflichtet, die Rechnung von Legioblock innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen; andernfalls ist der Kunde im Falle der Fristüberschreitung auf die entsprechende Verzugszeit aufzufordern, die unbearbeitete Kunde Verzugszeit auf den Rechnungsbetrag, der unbeschadet der Frist des Rechtfeststellens der Frist des Rechnungsbetrags, falls erforderlich, eine Minderung von 1 % pro Monat oder Teil eines Monats, ab dem Fälligkeitsdatum bis zum Zeitpunkt der Zahlung.

- 8.7. Alle tatsächlichen, außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahrenskosten, die Legioblock aufgrund der nicht ordnungsgemäßen oder nicht fristgerechten Erfüllung der Verpflichtungen durch den Kunden entstehen oder damit zusammenhängen, sind vollständig für Rechnung des Kunden.

- 8.8. Die Gerichtskosten beschränken sich ausdrücklich nicht auf die zu liquidierenden Verfahrenskosten, sondern sind vollumfänglich für Rechnung des Kunden, wenn er die (überwiegend) unterliegende Partei ist.

- 8.9. Legioblock ist jederzeit berechtigt, vom Kunden nach eigener Wahl persönliche oder dingliche Sicherheiten für die Erfüllung seiner (künftigen) finanziellen Verpflichtungen gegenüber Legioblock zu verlangen, insbesondere wenn Legioblock begründete Anlass zu der Befürchtung hat, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Legioblock nicht rechtzeitig nachkommen wird.

- 8.10. Wenn der Kunde eine Verpflichtung gegenüber Legioblock nicht erfüllt, wenn das gute Grunde für die Befürchtung, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Legioblock nicht rechtzeitig oder nicht in voller Höhe erfüllt, Legioblock verpflichtet, dass es gute Gründe für die Befürchtung gibt, dass der Kunde seine Verpflichtungen nicht erfüllen wird;

- 8.11. Wenn der Kunde eine Verpflichtung gegenüber Legioblock nicht erfüllt, wenn das gute Grunde für die Befürchtung, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Legioblock nicht rechtzeitig oder nicht in voller Höhe erfüllt, wird auf die der Kunde gegenüber dem ältesten fallenden Zinsen, dann auf die Förderung (beginnend mit der ältesten Forderung) und schließlich auf die laufenden Zinsen angerechnet.

- 8.12. Wenn Legioblock nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, wird die Rechnung von der Gegenpartei geleistete Zahlung gemäß Artikel 6:43 Absatz 2 BW (niederländisches BGB), zunächst auf die ältesten Schulden (beginnend mit dem ältesten fallenden Zinsen), dann auf die Förderung (beginnend mit der ältesten Forderung) und schließlich auf die laufenden Zinsen angerechnet.

- 8.13. Wenn Legioblock nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, wird die Rechnung von der Gegenpartei geleistete Zahlung gemäß Artikel 6:43 Absatz 2 BW (niederländisches BGB), zunächst auf die ältesten Schulden (beginnend mit dem ältesten fallenden Zinsen), dann auf die Förderung (beginnend mit der ältesten Forderung) und schließlich auf die laufenden Zinsen angerechnet.

- 8.14. Wenn Legioblock nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, wird die Rechnung von der Gegenpartei geleistete Zahlung gemäß Artikel 6:43 Absatz 2 BW (niederländisches BGB), zunächst auf die ältesten Schulden (beginnend mit dem ältesten fallenden Zinsen), dann auf die Förderung (beginnend mit der ältesten Forderung) und schließlich auf die laufenden Zinsen angerechnet.

- 8.15. Wenn Legioblock nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, wird die Rechnung von der Gegenpartei geleistete Zahlung gemäß Artikel 6:43 Absatz 2 BW (niederländisches BGB), zunächst auf die ältesten Schulden (beginnend mit dem ältesten fallenden Zinsen), dann auf die Förderung (beginnend mit der ältesten Forderung) und schließlich auf die laufenden Zinsen angerechnet.

- 8.16. Wenn Legioblock nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, wird die Rechnung von der Gegenpartei geleistete Zahlung gemäß Artikel 6:43 Absatz 2 BW (niederländisches BGB), zunächst auf die ältesten Schulden (beginnend mit dem ältesten fallenden Zinsen), dann auf die Förderung (beginnend mit der ältesten Forderung) und schließlich auf die laufenden Zinsen angerechnet.

- 8.17. Wenn Legioblock nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, wird die Rechnung von der Gegenpartei geleistete Zahlung gemäß Artikel 6:43 Absatz 2 BW (niederländisches BGB), zunächst auf die ältesten Schulden (beginnend mit dem ältesten fallenden Zinsen), dann auf die Förderung (beginnend mit der ältesten Forderung) und schließlich auf die laufenden Zinsen angerechnet.

- 8.18. Wenn Legioblock nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, wird die Rechnung von der Gegenpartei geleistete Zahlung gemäß Artikel 6:43 Absatz 2 BW (niederländisches BGB), zunächst auf die ältesten Schulden (beginnend mit dem ältesten fallenden Zinsen), dann auf die Förderung (beginnend mit der ältesten Forderung) und schließlich auf die laufenden Zinsen angerechnet.

- 8.19. Wenn Legioblock nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, wird die Rechnung von der Gegenpartei geleistete Zahlung gemäß Artikel 6:43 Absatz 2 BW (niederländisches BGB), zunächst auf die ältesten Schulden (beginnend mit dem ältesten fallenden Zinsen), dann auf die Förderung (beginnend mit der ältesten Forderung) und schließlich auf die laufenden Zinsen angerechnet.

- 8.20. Wenn Legioblock nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, wird die Rechnung von der Gegenpartei geleistete Zahlung gemäß Artikel 6:43 Absatz 2 BW (niederländisches BGB), zunächst auf die ältesten Schulden (beginnend mit dem ältesten fallenden Zinsen), dann auf die Förderung (beginnend mit der ältesten Forderung) und schließlich auf die laufenden Zinsen angerechnet.

- 8.21. Wenn Legioblock nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, wird die Rechnung von der Gegenpartei geleistete Zahlung gemäß Artikel 6:43 Absatz 2 BW (niederländisches BGB), zunächst auf die ältesten Schulden (beginnend mit dem ältesten fallenden Zinsen), dann auf die Förderung (beginnend mit der ältesten Forderung) und schließlich auf die laufenden Zinsen angerechnet.

- 8.22. Wenn Legioblock nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, wird die Rechnung von der Gegenpartei geleistete Zahlung gemäß Artikel 6:43 Absatz 2 BW (niederländisches BGB), zunächst auf die ältesten Schulden (beginnend mit dem ältesten fallenden Zinsen), dann auf die Förderung (beginnend mit der ältesten Forderung) und schließlich auf die laufenden Zinsen angerechnet.

- 8.23. Wenn Legioblock nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, wird die Rechnung von der Gegenpartei geleistete Zahlung gemäß Artikel 6:43 Absatz 2 BW (niederländisches BGB), zunächst auf die ältesten Schulden (beginnend mit dem ältesten fallenden Zinsen), dann auf die Förderung (beginnend mit der ältesten Forderung) und schließlich auf die laufenden Zinsen angerechnet.

- 8.24. Wenn Legioblock nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, wird die Rechnung von der Gegenpartei geleistete Zahlung gemäß Artikel 6:43 Absatz 2 BW (niederländisches BGB), zunächst auf die ältesten Schulden (beginnend mit dem ältesten fallenden Zinsen), dann auf die Förderung (beginnend mit der ältesten Forderung) und schließlich auf die laufenden Zinsen angerechnet.

- 8.25. Wenn Legioblock nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, wird die Rechnung von der Gegenpartei geleistete Zahlung gemäß Artikel 6:43 Absatz 2 BW (niederländisches BGB), zunächst auf die ältesten Schulden (beginnend mit dem ältesten fallenden Zinsen), dann auf die Förderung (beginnend mit der ältesten Forderung) und schließlich auf die laufenden Zinsen angerechnet.

- 8.26. Wenn Legioblock nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, wird die Rechnung von der Gegenpartei geleistete Zahlung gemäß Artikel 6:43 Absatz 2 BW (niederländisches BGB), zunächst auf die ältesten Schulden (beginnend mit dem ältesten fallenden Zinsen), dann auf die Förderung (beginnend mit der ältesten Forderung) und schließlich auf die laufenden Zinsen angerechnet.

- 8.27. Wenn Legioblock nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, wird die Rechnung von der Gegenpartei geleistete Zahlung gemäß Artikel 6:43 Absatz 2 BW (niederländisches BGB), zunächst auf die ältesten Schulden (beginnend mit dem ältesten fallenden Zinsen), dann auf die Förderung (beginnend mit der ältesten Forderung) und schließlich auf die laufenden Zinsen angerechnet.

- 8.28. Wenn Legioblock nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, wird die Rechnung von der Gegenpartei geleistete Zahlung gemäß Artikel 6:43 Absatz 2 BW (niederländisches BGB), zunächst auf die ältesten Schulden (beginnend mit dem ältesten fallenden Zinsen), dann auf die Förderung (beginnend mit der ältesten Forderung) und schließlich auf die laufenden Zinsen angerechnet.

- 8.29. Wenn Legioblock nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, wird die Rechnung von der Gegenpartei geleistete Zahlung gemäß Artikel 6:43 Absatz 2 BW (niederländisches BGB), zunächst auf die ältesten Schulden (beginnend mit dem ältesten fallenden Zinsen), dann auf die Förderung (beginnend mit der ältesten Forderung) und schließlich auf die laufenden Zinsen angerechnet.

- 8.30. Wenn Legioblock nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, wird die Rechnung von der Gegenpartei geleistete Zahlung gemäß Artikel 6:43 Absatz 2 BW (niederländisches BGB), zunächst auf die ältesten Schulden (beginnend mit dem ältesten fallenden Zinsen), dann auf die Förderung (beginnend mit der ältesten Forderung) und schließlich auf die laufenden Zinsen angerechnet.

- 8.31. Wenn Legioblock nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, wird die Rechnung von der Gegenpartei geleistete Zahlung gemäß Artikel 6:43 Absatz 2 BW (niederländisches BGB), zunächst auf die ältesten Schulden (beginnend mit dem ältesten fallenden Zinsen), dann auf die Förderung (beginnend mit der ältesten Forderung) und schließlich auf die laufenden Zinsen angerechnet.

- 8.32. Wenn Legioblock nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, wird die Rechnung von der Gegenpartei geleistete Zahlung gemäß Artikel 6:43 Absatz 2 BW (niederländisches BGB), zunächst auf die ältesten Schulden (beginnend mit dem ältesten fallenden Zinsen), dann auf die Förderung (beginnend mit der ältesten Forderung) und schließlich auf die laufenden Zinsen angerechnet.

- 8.33. Wenn Legioblock nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, wird die Rechnung von der Gegenpartei geleistete Zahlung gemäß Artikel 6:43 Absatz 2 BW (niederländisches BGB), zunächst auf die ältesten Schulden (beginnend mit dem ältesten fallenden Zinsen), dann auf die Förderung (beginnend mit der ältesten Forderung) und schließlich auf die laufenden Zinsen angerechnet.

&lt;ul